

BEGRÜNDUNG ZUR 6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS NIEDERSTETTEN

Stadt Niederstetten
Main-Tauber-Kreis

Stand: 16. März 2022

Inhalt

1	Allgemeines	3
1.1	Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan	3
1.2	Planungsgebiet	3
1.3	Planwerk und Plangrundlage	3
1.4	Verfahrensvermerke	4
2	Planungsvorgaben	5
2.1	Regionalplan	5
2.2	Stromeinspeisung / Erneuerbare Energien Gesetz	6
2.3	Erschließung	6
3	Festsetzung Sondergebiet `Sonnenenergie´ in Pfitzingen	7
4	Umweltbericht	8

1 Allgemeines

1.1 Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan

Anlass für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Niederstetten ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Photovoltaik Freiflächenanlage südöstlich von Pfitzingen.

Das Vorhaben entspricht den im Rahmen für Klima- und Energiepolitik bis 2030 des Europäischen Rats verankerten Zielen, wonach die Nutzung der Erneuerbaren Energien auf 27% des gesamten Endenergieverbrauchs gesteigert werden soll.

Durch die Regelungen des Energieeinspeisungsgesetzes (EEG) müssen sich Flächen für Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden.

1.2 Planungsgebiet

Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von 3 ha liegt südöstlich von Pfitzingen in der Feldflur. Es handelt sich um landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen. Der Geltungsbereich umfasst Teilbereiche des Flurstücks 364.

Zur Einbindung des geplanten Solarparks in das Landschaftsbild werden Hecken und Blühflächen angelegt.

1.3 Planwerk und Plangrundlage

Der Flächennutzungsplan besteht aus einem Kartenteil mit Legende im Maßstab 1:5.000. Als Kartengrundlage dienen die Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden- Württemberg. Der Flächennutzungsplan wurde mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems (GIS) erstellt und liegt somit auch in digitaler Form vor.

Dem Flächennutzungsplan ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigefügt.

1.4 Verfahrensvermerke

Aufstellung gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen durch den Gemeinderat am: 19.05.2021

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit/ der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB
Offenlegung (Darlegung) vom: 23.06.2021 bis:23.07.2021

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB Mit Schreiben vom: 21.06.2021

Öffentlich ausgelegt gemäß § 3 (2) BauGB mit Begründung
vom: 27.10.2021 bis: 29.11.2021

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
Mit Schreiben vom: 22.10.2021

Feststellungsbeschluss gemäß § 3 (2) BauGB durch den Gemeinderat am: 16.03.2022

Genehmigt gemäß § 6 (1) BauGB vom Landratsamt Main-Tauber-Kreis
mit Erlass Nr.: vom:

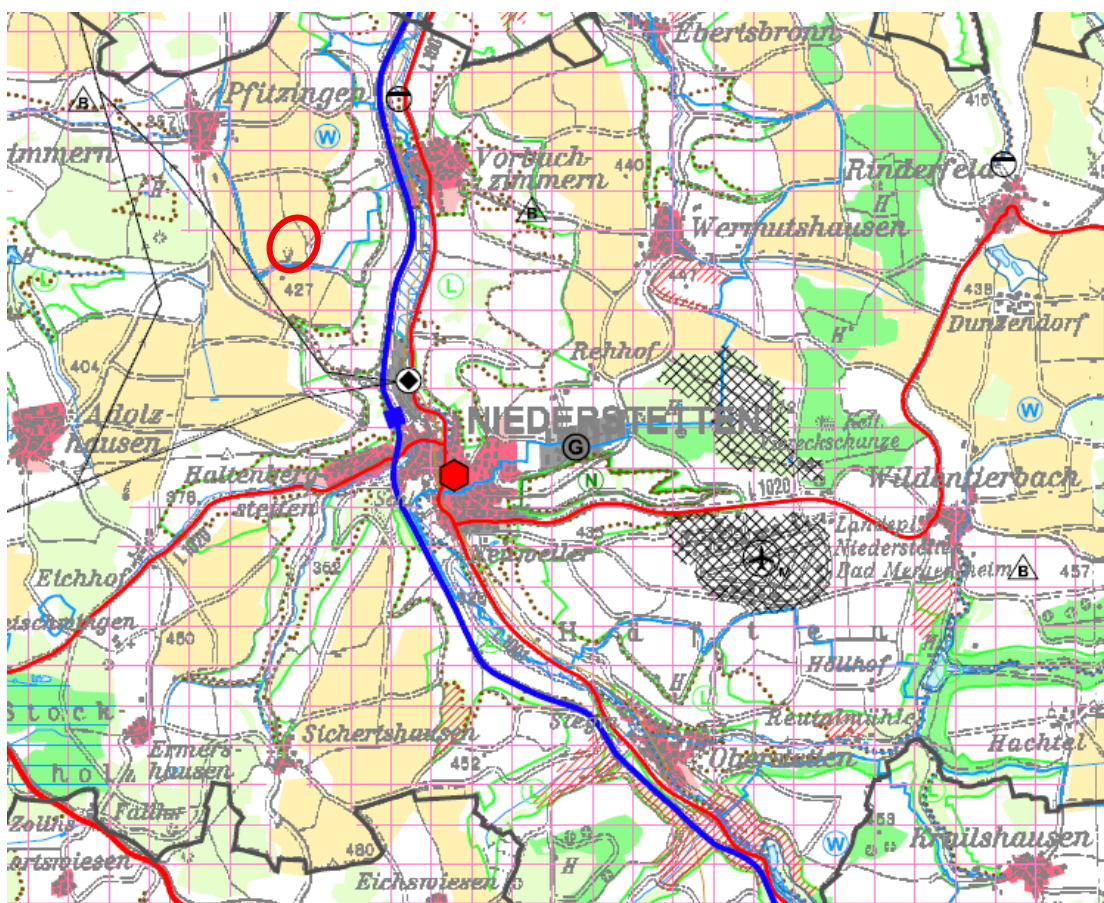
Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht gemäß § 6 (5) BauGB am:

2 Planungsvorgaben

2.1 Regionalplan

Das Sondergebiet `Sonnenenergie` in Pfitzingen befindet sich im Vorbehaltsgebiet für Erholung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Darin sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten und den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Zum gleichwertigen Erhalt der landschaftlichen Schönheit des Bereichs werden die vorhanden Gehölze erhalten und um weitere Pflanzungen ergänzt, um eine Eingrünung der Anlage zu erreichen.

Die Fläche ist außerdem Bestandteil eines im Regionalplan festgesetzten Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft, darin sollen der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Vorhabensfläche befindet sich im Familienbesitz des bewirtschaftenden Landwirts, wodurch ein weiteres wirtschaftliches Standbein etabliert werden soll. Die Begrenzung des Plangebiets auf 3ha trägt der Vorgabe Rechnung, eine Zerschneidung größerer zusammenhängender Bewirtschaftungseinheiten zu verhindern. Mit der Regelung des rückstandlosen Rückbaus der Anlage nach Nutzungsaufgabe wird gewährleistet, dass die Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.



Gebiet für Landwirtschaft (VBG) Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

2.2 Stromeinspeisung / Erneuerbare Energien Gesetz

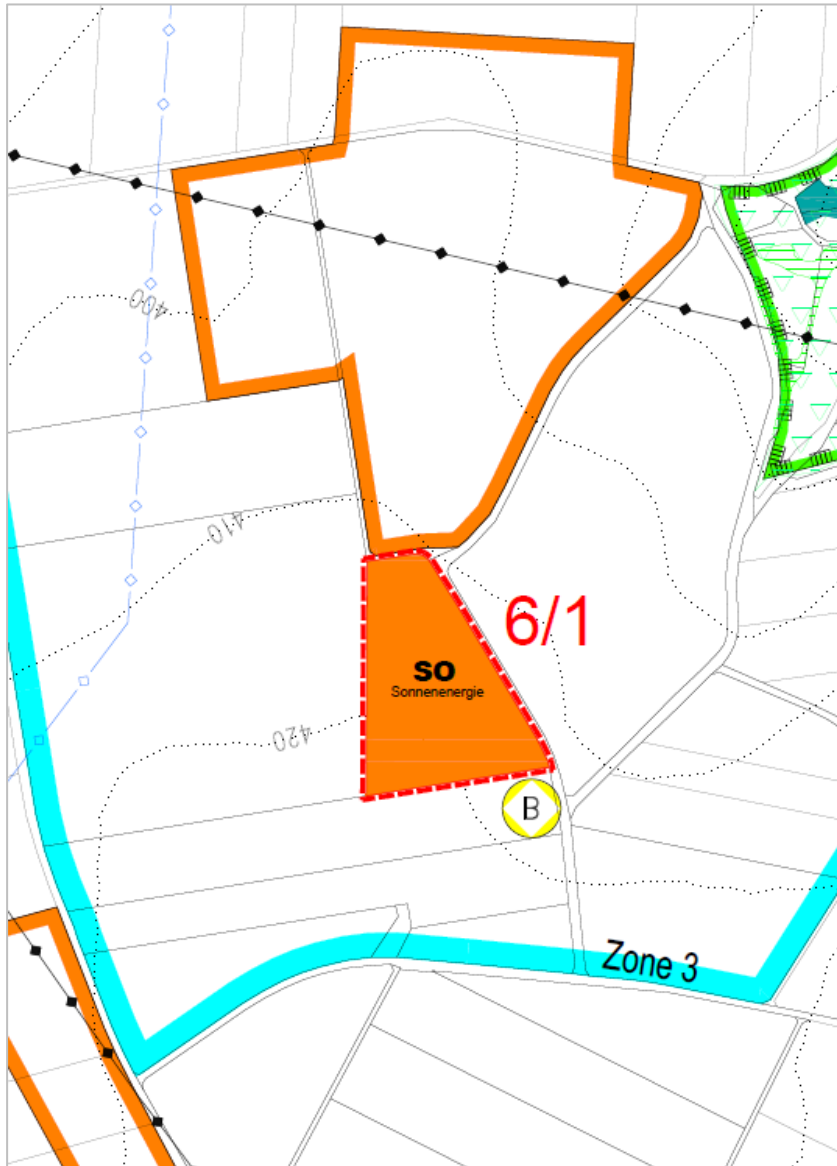
Baden- Württemberg hat mit der Freiflächenöffnungsverordnung eine Klausel im Erneuerbaren Energien Gesetz genutzt, die es den Ländern erlaubt die für große PV- Freiflächenanlagen zugelassenen Flächen selbst zu definieren. Dadurch entsprechen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in Baden- Württemberg der EEG-förderfähigen Kategorie zur Errichtung von PV- Freiflächenanlagen.

Die derzeit landwirtschaftliche genutzte Fläche des Plangebiets ist als benachteiligtes Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) festgelegt, weswegen eine Vergütung nach EEG erfolgen kann, obwohl es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung handelt.

2.3 Erschließung

Die Erschließung von Fotovoltaik-Freilandanlagen ist von keiner großen Bedeutung, da lediglich während der Bauphase und später zu Wartungs- und Pflegearbeiten an die Anlage herangefahren werden muss. Dies kann im vorliegenden Fall über das vorhandene Wegenetz stattfinden.

3 Festsetzung Sondergebiet `Sonnenenergie` in Pfitzingen



Auszug aus der 6. Änderung des Flächennutzungsplans Niederstetten, Änderungsnummer 6/1

Das Gebiet der geplanten Sondergebietsfläche `Solarpark- Pfitzingen` befindet sich südöstlich von Pfitzingen und umfasst 3 ha ackerbaulich genutzte Flächen.

Im Bebauungsplan wird eine maximale Höhe der Module von 4,5 m festgelegt. Um die Bodenversiegelung so gering wie möglich zu halten, wird die Entwicklung einer extensiven Grünfläche im gesamten Plangebiet festgesetzt. Außerdem wird die maximal überbaubare Grundstücksfläche durch die Festsetzung der Grundflächenzahl beschränkt. Die Modultische sind ohne Fundamente auszugestalten.

Um eine potentielle Betroffenheit geschützter Tierarten abschätzen zu können, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Von der Planung resultieren Beeinträchtigungen für nach Anhang IV der FFH- Richtlinie und Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützte Tier- und Pflanzenarten, die

durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie planinterne Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

4 Umweltbericht

Es ist geplant, eine Sonderbaufläche `Sonnenenergie´ mit einer Fläche von 3 ha auszuweisen. Dabei handelt es sich um Ackerflächen, die zur Sonderbaufläche mit dem Ziel der regenerativen Energiegewinnung umgenutzt werden.

Bei der späteren Umsetzung ist mit einer sehr geringen Versiegelung des Gebiets zu rechnen, da die Module ohne Fundamente ausgestaltet werden.

Das Gebiet kann als lufthygienisch schwach aktive Fläche bezeichnet werden. Die Errichtung der PV-Anlage bewirkt im Bereich der Modulreihen und der Betriebsgebäude eine geringe Verschlechterung des Kleinklimas, was aber durch die Funktionssteigerung der dauerhaften Grünflächen mindestens ausgeglichen wird, deshalb wird insgesamt eher eine Aufwertung des Plangebiets in Bezug auf das lokale Klima angenommen.

Negative Auswirkungen können für die Landschaftsbildästhetik und für die Erholungsfunktion der Landschaft entstehen, da eine technische Überprägung des lokalen Landschaftsbildes nicht zu vermeiden ist.

Der Eingriff durch das geplante Sondergebiet wird durch die festgesetzten Pflanzgebote minimiert und ausgeglichen, so dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen von einer geringen Erheblichkeit ausgegangen wird.

Stadt Niederstetten, den

Bürgermeisterin Heike Naber